

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

Straße: St 2149 / Abschnittsnummer 280 / Station: 0,501 – 0,729

Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

für

Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau (ASB-Nr. 6739 553)

mit Blaeintragungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens

- Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung -

aufgestellt:

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach



Wasmuth, Ltd. Baudirektor
Amberg den 14.09.2018

Festgestellt gemäß Art.39 BayStrVG
durch Beschluss vom 08.10.2019

ROP-Sg32- 4354.3-1- 4-193

Regensburg, den 08.10.2019

Regierung der Oberpfalz



Meisel
Baudirektor

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2 Datengrundlagen.....	5
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	5
2 Wirkungen des Vorhabens	6
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion	6
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	6
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).....	8
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	8
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie	8
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a der FFH-Richtlinie	9
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie.....	23
5 Zusammenfassende Darstellung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	32
5.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht.....	32
5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes	32
5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	32
5.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	34
6 Gutachterliches Fazit	34
7 Literatur	35
8 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	36
8.1.1 <u>A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</u>	39
8.1.2 <u>B Vögel</u>	42

Abkürzungsverzeichnis

ASK	Artenschutzkartierung
Bayer. LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
BayKompV	Bayerische Kompensations-Verordnung
BayNat2000V	Bayerische Natura 2000-Verordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BMVBW	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
E-Befischung	Elektro-Befischung
EU	Europäische Union
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-Gebiet	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung
FFH-VP	FFH-Verträglichkeitsprüfung
FWK	Flusswasserkörper
GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LRT	Lebensraumtyp (nach FFH-Richtlinie)
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MQ	Mittlerer Abfluss
NP	Naturpark
NSG	Naturschutzgebiet
OK	Oberkante
RLB	Rote Liste Bayern
SDB	Standarddatenbogen
SPA-Gebiete	besondere Schutzgebiete
St	Staatsstraße
StBA	Staatliches Bauamt
UBB	Umweltbaubegleitung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UG	Untersuchungsgebiet
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie
WKA	Wasserkraftwerk
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Staatliche Bauamt Amberg-Weizsach plant den Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau an der St 2149. Die Große Regenbrücke innerorts der Stadt Nittenau überbrückt den Hauptarm des zweigeteilten Flusslaufes des Regens und bindet den nördlichen Ortsteil Bergham an das Stadtzentrum Nittenau an. Die auch künftig durch den Binnenverkehr stark frequentierte St 2149 in Nittenau geht im Ortsteil Bergham in nördlicher Richtung in die St 2150 über, welche als wichtige Verbindung an das nördlich gelegene Bruck i.d. Oberpfalz anschließt.

Das Bauvorhaben führt zu folgenden wesentlichen Eingriffen:

- Baugrunduntersuchungen im Brückenbereich (bereits durchgeführt am 22./23.08.16)
- Anlage einer Baustraße mit Durchlässen durch den Regen (Vorschüttung)
- Bau einer Behelfsbrücke unterstrom der bestehenden Brücke
- Abbruch der alten Pfeiler und Ersatzneubau größerer Brückenpfeiler mit neuer Lage
- Anlage von Lagerflächen und Zuwegungen auf der südlichen Kraftwerksinsel
- Fällung von zwei Altbäumen am nördlichen Brückenkopf

Im Vorfeld der Baugrunduntersuchungen wurden Muscheln aus dem Eingriffsbereich geborgen und an einen geeigneten Flussabschnitt oberstrom verbracht. Parallel zum Brückenbau plant das Wasserwirtschaftsamt Weiden Hochwasserschutzmaßnahmen. Hierzu sind am südlichen Regenufer umfangreiche Deichneubauten vorgesehen. Gleichzeitig soll zur Optimierung des Abflussquerschnitts das vorhandene V-förmige Flusswehr mit Fischtreppe verlegt, die Flusssohle eingetieft und die südliche Kraftwerksinsel abgetragen werden. Wann und in welchem Umfang diese Maßnahmen umgesetzt werden, ist derzeit noch offen. Die Hochwasserschutzmaßnahmen werden in der vorliegenden saP nicht berücksichtigt.

In dem vorliegenden Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird folgendes behandelt:

- Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, werden ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*)
- Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 5 Abs. 7 BNatSchG werden geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Kapitel 2 und 3 dargestellt.

1.2 Datengrundlagen

Als Grundlage für die naturschutzfachlichen Gutachten wurden 2014 Erhebungen zu Fauna und Vegetation durchgeführt und im Bericht „**Neubau der Großen Regenbrücke Nittenau Untersuchungen zur aquatischen Fauna, 2014**“ zusammengefasst. Bezogen auf die von den Baumaßnahmen betroffenen Arten und Lebensräume wurden 2014 folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Fischfaunistische Untersuchungen an der Naab und am Regen im Rahmen der geplanten Brückenneubauten in Nabburg und Nittenau (E-Befischung im Umfeld der Brücken mit Sichtprüfung potentieller Laichhabitats, Oberaurach, 2014)
- Überprüfung des Vorkommens gefährdeter Muschelarten (Kallmünz 2014)
- Überprüfung des Vorkommens gefährdeter Libellenarten (Kallmünz 2014)
- Überprüfung des Vorkommens von Fischotter und Biber (Kallmünz 2014)
- Kartierung der Vegetation (im Hinblick auf die Bayerische Kompensationsverordnung, BayKompV, sowie im Hinblick auf FFH-Lebensraumtypen, Kallmünz 2014)

Darüber hinaus wurden die folgenden vorliegenden Daten ausgewertet:

- Artenschutzkartierung (ASK) Bayern, Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) Datenabfrage vom 01.07.2014.
- Amtliche Biotopkartierung (FIN-Web: www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/index.htm)
- Untersuchungen zum Fischotter in der Kontinentalen und Alpinen Biogeographischen Region in Bayern, Kamp T. & Schwaiger M., Vorhaben 51-0270-52112/2013 & 51-0270-12562/2014, Mai 2014 im Auftrag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.
- Auskünfte der Koordinationsstelle für den Flussperl- und Bachmuschelschutz in Bayern an der Technische Universität München, Lehrstuhl für Aquatische Systembiologie, Freising.
- Besprechungstermin an der Fachberatung für Fischerei in Regensburg vom 26.09.2016, Beteiligte: Staatliches Bauamt (StBA), Fachberatung für Fischerei, Fischereiberechtigter, Vorsitzender Fischereiverein Nittenau, Büro für die technische Planung der Brücke, Büro für die Umweltplanung.

Im Rahmen der Hochwasserschutzplanungen des WWA Weiden wurde 2015 ein weiteres Gutachten erstellt, das ebenfalls für die vorliegende saP ausgewertet wurde:

- Bestandserhebung der aquatischen Fauna (Fische, Muscheln) im Regen in Nittenau – UVS für die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen (Oberaurach, 2015).

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

2 Wirkungen des Vorhabens

Grundlage für die Ermittlung der relevanten Projektwirkungen ist die technische Planung. Die wesentlichen Projektwirkungen sind der Unterlage 19.1.1 (LBP Textteil, Kapitel 4.1) zu entnehmen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

1 V Umweltbaubegleitung (UBB) während der gesamten Baumaßnahme

Die Umweltbaubegleitung kontrolliert die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und kann im Fall von unerwartet auftretenden artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen geeignete Maßnahmen veranlassen. [Umsetzung durch ein Fachbüro mit einschlägiger und nachweisbarer Erfahrung im Umgang mit Ge-wässerlebensräumen, insbesondere Mollusken.](#)

2 V_{FFH} Verhinderung möglicher baubedingter Tötung von Arten

2.1 V_{FFH} Absammeln von Muscheln aus dem Eingriffsbereich. Umsetzen an geeigneten Standort im Oberwasser der Brücke.

2.2 V_{FFH} Muscheln und Fische aus entnommenem Sohlmaterial bergen.

2.3 V_{FFH} Vermeidung von „Fischfallen“ während der Trockenlegung von Bauräumen.

2.4 V Fällung von Altbäumen nach Prüfung auf Besatz mit Fledermäusen, Vögeln oder Totholzkäfern.

Fällung im Oktober vor der Winterruhe von Fledermäusen und außerhalb der Vogelbrutzeit. Unmittelbar vor der Fällung [muss](#) von einem qualifizierten Fachgutachter geprüft werden, ob ein Besatz mit Totholzkäfern oder Fledermäusen vorliegt. Das weitere Vorgehen richtet sich nach den Ergebnissen dieser Untersuchung. Falls ein Besatz mit Totholzkäfern festzustellen ist, [sind](#) die Bäume sachgerecht zu zerlegen und in ein geeignetes Waldstück zu verbringen (z.B. in bestehende Ausgleichsflächen des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach [oder die Ausgleichsfläche Nr. 1 A FFH](#)).

2.5 V Rückschnitt von Uferröhricht außerhalb der Vogelbrutzeit.

Eingriffe in Uferröhrichte (Rohr-Glanzgras-Säume) sind nach §39 BNatSchG nicht zwischen 1. März und 30. September zulässig. Deshalb [müssen](#) derartige Bestände rechtzeitig vor Herstellung der Baustellenzufahrten abgemäht werden, um Nistaktivitäten im Vorfeld zu verhindern.

2.6 V_{FFH} Einbringen von sandigem Sohlmaterial aus dem Brückenbereich [nach stromab, in den Flachwasser-Bereich der südlichen Insel](#) zur Strukturanreicherung und Übertragung von Kleinlebewesen im Substrat inkl. Larven der Grünen Keiljungfer.

3 V Verhinderung möglicher baubedingter Störungen von Arten auf der nördlichen Insel

Es ist zu vermeiden, dass Brutvögel auf der nördlichen Insel durch Betreten gestört werden – z.B. durch einen Bauzaun, oder dadurch, dass die Baustraße im Regen nicht bis zum Inselufer hergestellt wird.

4 V_{CEF} Bereitstellung von Nisthilfen für die Wasseramsel im räumlichen Zusammenhang vor Baubeginn und Beginn der im März beginnenden Brutzeit

5 V_{FFH} Verhinderung der Zerstörung oder Beeinträchtigung von aquatischen Lebensstätten

5.1 V_{FFH} Die Baustraße und etwaige Fremdmaterialien sind nach Abschluss der Bauarbeiten so weit als möglich aus dem Flussbett und von den Ufern zu entfernen. Die ursprüngliche Sohlstruktur muss sich wieder einstellen können. Im Zuge der Baumaßnahmen von Sedimenten überlagerte Kieslaichplätze unterhalb der Brücken sind durch Umlagerung (Reinigung und Lockerung von Kies) zu restaurieren. Wird Kies von der Gewässersohle entnommen, so ist die gleiche Menge nach der Bauphase wieder einzubringen und als Kieslaichplatz zu gestalten.

5.2 V_{FFH} Die vorhandenen Wasserpflanzen im Eingriffsbereich sind vor den baulichen Maßnahmen abzutrennen und im Regen zu belassen.

5.3 V_{FFH} Vermeidung des Eintrags von umweltschädlichen Stoffen und Zementschlämme in den Regen oder seine Uferbereiche.

Baumaschinen, die am oder im Gewässer arbeiten, dürfen nur mit biologisch abbaubare Ölen und Fetten betrieben werden; Zementschlämme ~~hat so weit als möglich~~ darf nicht ins Wasser zu gelangen. Umweltschädliche Stoffe, wie z. B. Diesel und Öle müssen in ausreichend großem Abstand zum Gewässer gelagert und so umgefüllt werden, dass nichts ins Erdreich gelangt.

5.4 V_{FFH} Reduzierung von Schwebstofffrachten während des Baus, z. B. durch Absetzcontainer und möglichst sauberes Schüttungsmaterial.

6 V_{FFH} Minimierung der Zerstörung oder Beeinträchtigung von terrestrischen Lebensstätten und Vegetationsbeständen

6.1 V_{FFH} Beschränkung der Ausdehnung und Befestigung der Baustellenzufahrten auf das unbedingt notwendige Maß.

6.2 V_{FFH} Vermeidung der Lagerung von Baumaterialien im tiefer liegenden Teil der südlichen Insel auf den Sand- und Schlammflächen des LRT3270 oder in potentiellen Zauneidechsen-, Vogel- und Libellenlebensräumen.

6.3 V Einzelbaumschutz während der Bauausführung.

6.4 V Offenhalten der Inselufer als Landlebensraum für die Grüne Keiljungfer

7 V_{FFH} Erhalt der ökologischen Durchgängigkeit des Regens

7.1 V_{FFH} Die Durchgängigkeit des Regens muss während der gesamten Bauzeit so weit als möglich erhalten bleiben.
(z.B. durch die Anlage von nach unten offenen Durchlässen, mit natürlichem Sohlsubstrat).

7.2 V_{FFH} Erhaltung der Passierbarkeit der Brücke für den Otter durch eine entsprechende Gestaltung der neuen Brückenpfeiler und des südlichen Brückenwiderlagers.

7.3 V_{FFH} Einbringen von einzelnen Findlingen im Auslauf der Fischtreppe

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- 1 A_{FFH/CEF} Aufwertung der Sohl- und Uferstrukturen ca. 1 km unterhalb der Regenbrücke („in der Buign“) als Lebensraum für Libellen und Fische
- 1.1 A_{CEF} Aufwertung des Flachwasser- und Uferbereichs als Lebensraum für die Grüne Keiljungfer (Einbringen von Kies und Sand)
- 1.2 A_{CEF} Einbringen von Findlingen als Strukturelemente im Flachwasserbereich der Kiesbank.
- 1.3 A_{CEF} Einbringen von Totholz (Raubbäume) als Strukturelement im Flachwasserbereich der Kiesbank.
- 1.4 A_{FFH/CEF} Restaurierung der vorhandenen Kiesbank als Laichplatz für Fische, und Larvialhabitat für die Grüne Keiljungfer
- ~~1.5 A Pflanzung junger Weiden zur Ergänzung des lückigen Ufergehölzsaumes (7x siehe auch Maßnahme 2 A)~~
- ~~2 A Ersatzpflanzung von Bäumen (9x im Brückenbereich, 7x auf Ausgleichsfläche A 1, siehe 1.5 A)~~
- ~~1 G Wiederbegrünung von Straßenebenenflächen mit gebietsheimischem Saatgut der Herkunftsregion 19 „Bayerischer und Oberpfälzer Wald“~~

Im weiteren Textverlauf wird aus Gründen der Übersichtlichkeit auf die Zusätze „CEF“ und „FFH“ verzichtet.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

▪ **Liegendes Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*)**

In den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ist für die Kartenblätter 6739 (Bruck i.d.Opf.) und 6839 (Nittenau) das Liegende Büchsenkraut (*Lindernia procumbens*) genannt. Die Art kommt in Ostbayern insbesondere an Regen und Donau vor. Bei den Kartierungen 2014 konnte aber kein Nachweis erbracht werden. Von einer Betroffenheit von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist derzeit nicht auszugehen.

Insbesondere die südliche Insel mit offenen Sand- und Schlammhängen stellt aber einen potentiell geeigneten Lebensraum für das Liegende Büchsenkraut dar, der nicht verschlechtert werden sollte.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

▪ **Fische**

Die einzige saP-relevante Fischart ist der Donau-Kaulbarsch (*Gymnocephalus baloni*). In Deutschland kommt die Art nur in der mittleren und unteren Donau sowie in den Unterläufen größerer Nebengewässer vor. Der Unterlauf des Regens im Projektgebiet könnte potentiell besiedelt sein. Die Art wurde jedoch bei keiner der Elektrofischungen an der Brücke oder an den anderen untersuchten Probestellen im Regen festgestellt.

Ein Vorkommen der Art im Eingriffsbereich ist weitgehend ausgeschlossen.

▪ Säugetiere

In den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sind für die Kartenblätter 6739 (Bruck i.d.Opf.) und 6839 (Nittenau) der Biber, der Fischotter, die Haselmaus und zehn Fledermausarten genannt.

Ältere Nagespuren des **Bibers** waren 2014 auf der nördlichen Insel erkennbar. Ein aktiver Bau war nicht vorhanden, lediglich ein lange verlassener Wohnkessel ohne Abdeckung. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass insbesondere die mit dichtem Gehölzbestand bewachsene nördliche Insel besucht wird, aber nicht dauerhaft bewohnt ist. Die Baumaßnahmen berühren die Insel jedoch nicht. Das Planungsgebiet ist durch das hohe Verkehrsaufkommen und die innerörtliche Lage bereits stark vorbelastet und der Biber ist gegenüber derartigen Störungen nicht empfindlich.

Eine Betroffenheit des Bibers kann ausgeschlossen werden.

Die Regenbrücke in Nittenau wurde am 13.03.2014 im Rahmen der LfU-Kartierung auf **Otterspuren** untersucht. Es konnte weder bei dieser Kartierung noch im August/September/Oktober 2014 ein Nachweis der vom Aussterben bedrohten Art erbracht werden.

Negativ wirkt sich aus, dass die **Brücke kein Uferbankett hat, welches der Otter zur Unterquerung (trockenen Fußes) nutzen könnte (Ottertauglichkeit „schlecht“)**. Durch die Steinstrukturen der Fischtreppe kann die Ottertauglichkeit der Brücke insgesamt aber als „mittel“ eingestuft werden. Das Umfeld kann aufgrund der Sand-/Kiesbänke und Steinschüttungen sogar mit „gut“ bewertet werden. Gemäß der LfU-Untersuchung ist der nächste Otter-Nachweis am Regen östlich vom nahegelegenen Walderbach verzeichnet. Dass der Otter das Planungsgebiet zumindest als Wanderkorridor nutzt, kann daher nicht ausgeschlossen werden und wird bei der Brückenneugestaltung berücksichtigt, um die derzeitige Ausbreitung dieser Art in der Region nicht zu behindern. Die Otterdurchgängigkeit wird durch die neue Brücke nicht verschlechtert. (**Vermeidungsmaßnahme 7.2 V**).

Eine Betroffenheit des Fischotters kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt weitgehend ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung der Passierbarkeit der Brücke ist nicht gegeben. Durch die Anlage eines Uferstreifens am südlichen Widerlager könnte der Otter sogar etwas besser am Ufer entlang wandern - allerdings würde das Kraftwerk mit Kanal derzeit noch eine „Sackgasse“ für die Tiere darstellen.

Die nördliche Insel bietet zwar grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen für die **Haselmaus** (Ufergehölze, Totholz, ausgeprägte Strauchschicht) eine Besiedelung ist aber durch die schlechte Verbindung zum Ufer (nur über Kraftwerksgebäude, evtl. Baumkronen) eher unwahrscheinlich. Die Insel wird durch die Baumaßnahmen auch nicht direkt berührt.

Eine Betroffenheit der Haselmaus kann ausgeschlossen werden.

Fledermäuse nutzen mit Sicherheit den Regenabschnitt im Planungsgebiet als Jagdhabitat. Insbesondere der Große Abendsegler, die Rauhaufledermaus und die Mückenfledermaus jagen gern entlang von Gewässern und nutzen überwiegend Baumhöhlen und ersatzweise

Vogelnist- oder Fledermauskästen, aber auch Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden als Sommer- und Winterquartiere. Auf der nördlichen Insel sind vermutlich geeignete Quartierbäume vorhanden. Auch die Altbäume am nördlichen Brückenkopf bieten evtl. Spalten, die als Tagesverstecke nutzbar wären. Ausgeprägte Höhlen, die als Wochenstuben nutzbar wären, scheinen aber nicht vorhanden zu sein. Zur Überprüfung müssten die Bäume bestiegen werden. Potentiell betroffene Fledermausarten sind in Tab. 1 dargestellt.

Eine Betroffenheit von Fledermäusen ist unwahrscheinlich, kann aber nicht ausgeschlossen werden.

Tab. 1: Schutzstatus u. Gefährdung der von den Baumaßnahmen potentiell betroffenen Fledermausarten der TK-Blätter 6739 (Bruck) und 6839 (Nittenau).

Deutscher Name	Wiss. Name	RLB	RLD	EZK
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	u
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	u
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	u
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	g
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	g
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		V	g

**RLB: Rote Liste Bayern und
 RLD: Rote Liste Deutschland**

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion
- D Daten defizitär
- V Art der Vorwarnliste
- sg streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

EZK: Erhaltungszustand der kontinentalen Biographischen Region Deutschlands

- g günstig
- u ungünstig/unzureichend
- s ungünstig/schlecht

Quelle: LfU, Online-Portal „saP Arteninformationen“

Gilde der Baumquartier bewohnenden Fledermäuse

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland/Bayern: vgl. Tab. 1 Arten im UG nachgewiesen pot. möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

vgl. Tab. 1

Die **Rauhhaufledermaus** ist eine Tieflandart, die bevorzugt in natürlichen Baumquartieren (ersatzweise in Nistkästen oder hinter Fassadenverkleidungen) in waldreicher Umgebung siedelt. In Bayern scheint dabei die Nähe zu nahrungsreichen Gewässern eine große Rolle zu spielen. Auch Jagd- und Forsthütten sowie Jagdkanzeln im Wald werden regelmäßig besiedelt.

Lebensraum des **Großen Abendseglers** sind tiefere, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen, wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen. Jagdhabitat ist der freie Luftraum in 15 bis 50m Höhe, bevorzugt an Gewässern, über Wald, und je nach Nahrungsangebot auch im besiedelten Bereich in Parkanlagen oder über beleuchteten Flächen. Als Sommerquartiere für Wochenstuben, Männchenkolonien und Einzeltiere dienen überwiegend Baumhöhlen (meist Spechthöhlen in Laubbäumen) und ersatzweise Vogelnist- oder Fledermauskästen, aber auch Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden und ganz vereinzelt Felsspalten.

Die **Mückenfledermaus** ist besonders in gewässer- und waldreichen Gebieten zu finden. Hierzu zählen besonders

Gilde der Baumquartier bewohnenden Fledermäuse

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Flussauen mit Auwäldern und Parkanlagen in der Nähe von Gewässern. Auch relativ offene Kiefernwälder mit Teichketten und alte Laub- und Mischwälder werden genutzt. Kolonien von Mückenfledermäusen wurden in Spalt-räumen an Gebäuden wie Fassadenverkleidungen oder hinter Fensterläden gefunden.

Die **Zwergfledermaus** ist sowohl in Dörfern als auch in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitats. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder auf Waldwegen ist sie nicht selten. Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und Fensterläden, die Größe der Wochenstuben schwankt meistens zwischen 20 und 100 Individuen. Einzeltiere können auch Baumquartiere als Tagesverstecke nutzen. Die

Die **Wasserfledermaus** ist überwiegend eine Waldfledermaus. Sie benötigt strukturreiche Landschaften, die Gewässer und viel Wald aufweisen sollten. Hauptjagdgebiete sind langsam fließende oder stehende Gewässer. Darüber hinaus jagen die Tiere aber in Wäldern, Parks oder Streuobstwiesen auch Nachtfalter und andere verfügbare, fliegende Beutetiere. Für diese opportunistischen Jäger sind Quartiere in Gewässernähe von Vorteil. Es sind jedoch auch Entfernungen über 10 km zwischen Quartier und Jagdhabitat bekannt. Zur Überwindung größerer Entfernungen werden ausgeprägte Flugstraßen entlang von Vegetationsleitlinien genutzt.

Das **Braune Langohr** gilt als charakteristische Waldart und nutzt hier eine breite Palette von Habitaten. Zudem ist diese Fledermausart aber auch in Siedlungen heimisch und bejagt hier auch Gehölzstrukturen in den Ortschaften. Braune Langohren können in dichter Vegetation jagen und suchen dabei auch die Oberfläche von Gehölzen nach Nahrung ab und können ihre Beute im Rüttelflug ergreifen. Als Sommerquartiere werden Gebäude, Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen bezogen. Zudem nutzen Einzeltiere im Sommer auch Verstecke hinter Außenverkleidungen (Fensterläden). Als Winterquartiere kommen unterirdische Quartiere aller Kategorien (Höhlen, Stollen, Kasematten, große Keller) in Frage.

Lokale Population:

Da keine Erhebung der Arten im Eingriffsbereich stattfand, können keine verlässlichen Aussagen zum Erhaltungszustand der lokalen Populationen gemacht werden. Im Wirkraum finden sich jedoch für die Arten potentiell gut geeignete Habitatstrukturen (Quartierbäume könnten sich auf der nördlichen Insel und im Umfeld finden, ein Altbaum am nördlichen Brückenkopf bietet evtl. geeignete Tagesverstecke).

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Kontrolle der zu entfernenden Gehölze wurden an zwei Altbäumen am nördlichen Brückenkopf Risse und angefaulte Aststümpfe gefunden. Ohne eine genauere Untersuchung kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass diese Risse potentielle Fledermausquartiere darstellen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich in den umliegenden Gehölzbeständen eine ausreichend hohe Anzahl an für Fledermäuse geeigneten Quartieren findet. Eine erhebliche Betroffenheit für die im Gebiet vorkommenden Fledermäuse ist daher nicht gegeben. Sollten die von den Maßnahmen betroffenen Altbäume zum Zeitpunkt der Rodungsarbeiten von Fledermäusen besiedelt sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere zu Schaden kommen oder getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1 V: Umweltbaubegleitung (UBB): Diese kontrolliert die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und kann im Fall von unerwartet auftretenden artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen geeignete Maßnahmen veranlassen.

2.4 V: Gehölzfällung im Oktober vor der Winterruhe, Kontrolle von potentiellen Habitatbäumen im Rahmen der Umweltbaubegleitung

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde der Baumquartier bewohnenden Fledermäuse

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Treten Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungen, Verletzungen, usw.) im Zusammenhang mit der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) auf (z.B. baubedingte Verluste), so beschränkt sich die Prüfung dieses Verbotstatbestandes nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG auf die Vermeidbarkeit der Beeinträchtigungen, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja, siehe Schädigungsverbot

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Fledermäuse wechseln regelmäßig ihre Wochenstubenquartiere, so dass die Tiere im Fall von baubedingten Störungen während der Aufzuchtzeit in ungestörte Bereiche ausweichen können. Während der Wintermonate halten die Tiere jedoch Winterschlaf und können Störungen durch baubedingte Wirkfaktoren nicht einfach ausweichen. Die nächsten Fledermausquartiere könnten sich im Gehölzbestand auf der nördlichen Insel oder an Gebäuden im Umfeld befinden. Abgesehen von Baustellenlärm werden diese Quartiere aber nicht berührt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

■ Reptilien

In den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für die Kartenblätter 6739 (Bruck i.d.Opf.) und 6839 (Nittenau) werden Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) aufgeführt. An dem Fundpunkt der Artenschutzkartierung wurden nur Fischarten erhoben.

Ein Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter auf der südlichen Insel ist aufgrund der Habitatausstattung mit lückiger Vegetation, Hochstauden und Gehölzrand durchaus denkbar. Im Rahmen der Bauarbeiten wird der obere gemähte Teil der Insel als Lagerfläche genutzt. Die Baustraße zum Fluss wird außerdem einen dichten, von Wasserläufen durchzogenen Rohr-Glanzgrasbestand queren.

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich Zauneidechsen und Schlingnattern hier bevorzugt aufhalten. Als Winterquartier sind die betroffenen Strukturen nicht geeignet.

Reptilien (*Zauneidechse und Schlingnatter*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Arten im UG nachgewiesen potentiell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns:
ungünstig

Die **Zauneidechse** besiedelt weite Teile Europas und Asiens. Die südliche Grenze des Verbreitungsgebietes sind die Pyrenäen, die Alpen, der nördliche Balkan und die Mongolei. In Deutschland kommt die Art vorwiegend im

Reptilien (Zauneidechse und Schlingnatter)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Osten und Südwesten vor. Durch großflächigen Habitatverlust und Flächenzerschneidung geht der Bestand der Art deutschlandweit deutlich zurück.

Die **Schlingnatter** ist fast überall in Europa sowie in Teilen Kleinasien zu finden. In Deutschland findet man die Schlingnatter vorallem in den Berg- und Hügelländern des Südens bzw. Südwestens. In Bayern kommt sie im Flach- und Hügelland vor, wobei die Vorkommensschwerpunkte im Jura, den mainfränkischen Platten, im Donautal und entlang der Voralpenflüsse liegen. Auch wenn die Art wegen ihrer versteckten Lebensweise nur sehr schwer nachzuweisen ist, ist auf Grund des Lebensraumverlustes von einem deutlichen Rückgang ihres Bestand auszugehen.

Lokale Population:

Da keine Erhebung der Art im Eingriffsbereich stattfand, können keine Aussagen zum Erhaltungszustand der lokalen Population gemacht werden. Zauneidechse und Schlingnatter können potentiell auf der südlichen Insel mit lückiger Vegetation vorkommen.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Innerhalb des Eingriffsbereich finden sich für Reptilien potentiell geeignete Flächen. Ein Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter im Gebiet kann ohne Erhebung der Arten nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit von Tieren ist aber nicht zu befürchten, so lange sich Lagerflächen auf den oberen Teil der Insel beschränken.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

6.1 V Beschränkung der Ausdehnung und Befestigung der Baustellenzufahrten auf das unbedingt notwendige Maß.

6.2 V Vermeidung der Lagerung von Baumaterialien im tiefer liegenden Teil der südlichen Insel auf den Sand- und Schlammabänken des LRT3270 oder in potentiellen Zauneidechsen-, Vogel- und Libellenlebensräumen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Treten Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungen, Verletzungen, usw.) im Zusammenhang mit der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) auf (z.B. baubedingte Verluste), so beschränkt sich die Prüfung dieses Verbotstatbestandes nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG auf die Vermeidbarkeit der Beeinträchtigungen, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja, siehe Schädigungsverbot

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Reptilien gelten als relativ störungstolerant, sofern sie ein ausreichend großes Angebot an Rückzugsmöglichkeiten vorfinden. Darauf deuten z. B. Vorkommen im Gleisbett von Bahntrassen hin.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

▪ Amphibien

Das Bayerische Landesamt für Umwelt führt für das Kartenblatt 6739 (Bruck i.d.Opf.) folgende Amphibienarten auf: Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*). Zudem ist im Kartenblatt 6839 (Nittenau) der Springfrosch (*Rana dalmatina*) aufgelistet. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese oder andere saP-relevante Amphibienarten im Projektgebiet vorkommen, da Laichgewässer im Umfeld fehlen.

Der **Laubfrosch** könnte zwar evtl. die nördliche Insel als Tagesversteck nutzen, hier wird durch die Baumaßnahmen aber nicht eingegriffen.

Eine Betroffenheit von Amphibien kann ausgeschlossen werden.

▪ Libellen

In den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ist für die Kartenblätter 6739 (Bruck i.d.Opf.) und 6839 (Nittenau) nur die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) genannt.

Adulte Tiere der Art konnten bei den Erfassungen 2014 auf der südlichen Insel nachgewiesen werden. Das Untersuchungsgebiet bietet alle lebensnotwendigen Strukturen die von der Art genutzt werden: Kiesbänke als Sonnplatz, Gehölzstrukturen als Ruheplatz sowie ungemähten Grasfluren im Umfeld als Jagdhabitat. Darüber hinaus ist der Regen unterhalb des Wehrs auch gut als Larvalhabitat geeignet, da hier sich dynamisch verlagernde sandig-kiesige Substrate mit guter Sauerstoffversorgung finden.

Potentielle Larvalhabitate können durch die Vorschüttung erheblich beeinträchtigt werden, die Uferlebensräume bleiben weitgehend unberührt.

Eine Betroffenheit der Grünen Keiljungfer ist gegeben.

Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Arten im UG nachgewiesen pot. möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns:
günstig

Bayerische Verbreitungsschwerpunkte der Art sind das Mittelfränkische Becken, das Naab-Regen-Einzugsgebiet, das südwestliche Vorland des Bayerischen Waldes sowie die Flüsse Amper und Paar.

Die Grüne Keiljungfer ist eine Charakterart naturnaher Flüsse und größerer Bäche der Ebene und des Hügellandes, wobei sie hauptsächlich an den Mittel- und Unterläufen vorkommt. Die Fließgewässer dürfen nicht zu kühl sein und benötigen sauberes Wasser, kiesig-sandigen Grund, eine eher geringe Fließgeschwindigkeit und Bereiche mit geringer Wassertiefe. Von hoher Bedeutung sind sonnige Uferabschnitte oder zumindest abschnittsweise nur geringe Beschattung durch Uferbäume. Darüber hinaus sollten die Ufer abwechslungsreich strukturiert sein und sowohl Bereiche mit Hochstauden- oder Röhrichtvegetation aufweisen als auch offene Kieslücken. Abgelagerte Materialanhäufungen im Uferbereich fördern die Revierbildung (z.B. Totholzanschwemmungen).

Die Eier werden vom Weibchen in Sekundenschnelle durch mehrmaliges Dippen des Abdomenendes ins Wasser an flach überströmten, sandigen oder kiesigen Stellen abgelegt. Danach verschwinden sie sofort wieder vom

Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-RL

Gewässer. Es gibt Hinweise, dass die Weibchen die Fortpflanzungsgewässer räumlich und zeitlich von den Männchen getrennt aufsuchen. Die Larven leben dann als "Lauerjäger" überwiegend in grobsandigem Substrat und vergraben und bewegen sich wenig. Sie brauchen normalerweise drei bis vier Jahre, um sich zu entwickeln. Die erwachsenen Grünen Keiljungfern schlüpfen je nach Jahresverlauf - abhängig von einer spezifischen Temperatursumme - ab Mitte Mai direkt am Ufer, nur wenige cm bis dm über dem Wasser (seltener auch bis etwa 100 cm). Exuvien findet man an Pflanzen oder Steinen, zwischen Wurzeln von Ufergehölzen, aber auch an Widerlagern und Pfeilern von Brücken.

Lokale Population:

Die Grüne Keiljungfer konnte im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Es wurden zwar nur wenige Imagines beobachtet, aufgrund der günstigen Habitatstrukturen (auch im Umfeld) kann aber von einer stabilen Population ausgegangen werden.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Alle lebensnotwendigen Habitatstrukturen sind im Projektgebiet vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass die Vorschüttung geeignete Larvalhabitate zumindest temporär stark beeinträchtigen wird und dabei Individuen zu Schaden kommen. Die temporäre Erhöhung von Schwebstofffrachten während des Baus ist voraussichtlich nicht als erheblich anzusehen, da die Art bei ansonsten günstigen Verhältnissen auch einen dünnen Belag aus Feinmaterial toleriert. Dennoch sind Schwebstoffeinträge unter allen Umständen so gering wie möglich zu halten, um laufende Kolmatierungsprozesse nicht zu beschleunigen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1 V** Umweltbaubegleitung (UBB): Diese kontrolliert die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und kann im Fall von unerwartet auftretenden artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen geeignete Maßnahmen veranlassen.
- 5.1 V** Die Baustraße und etwaige Fremdmaterialien sind nach Abschluss der Bauarbeiten so weit als möglich aus dem Flussbett und von den Ufern zu entfernen.
- 5.2 V** Die vorhandenen Wasserpflanzen im Eingriffsbereich vor den baulichen Maßnahmen abtrennen und im Regen belassen.
- 5.3 V** Vermeidung des Eintrags von umweltschädlichen Stoffen und Zementschlämme in den Regen oder seine Uferbereiche.
- 5.4 V** Reduzierung von Schwebstofffrachten während des Baus, z. B. durch Absetzcontainer und möglichst sauberes Schüttungsmaterial.
- 6.1 V** Beschränkung der Ausdehnung und Befestigung der Baustellenzufahrten auf das unbedingt notwendige Maß.
- 6.2 V** Vermeidung der Lagerung von Baumaterialien im tiefer liegenden Teil der südlichen Insel auf den Sand- und Schlammflächen des LRT3270 oder in potentiellen Zauneidechsen- und Libellenlebensräumen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

- 1.1 A** Aufwertung des Flachwasser- und Uferbereichs als Lebensraum für die Grüne Keiljungfer (Einbringen von Kies und Sand)
- 1.2 A** Einbringen von Findlingen als Strukturelemente im Flachwasserbereich der Kiesbank.
- 1.3 A** Einbringen von Totholz (Raubhölzer) als Strukturelement im Flachwasserbereich der Kiesbank.
- 1.4 A** Restaurierung der vorhandenen Kiesbank als Laichplatz für Fische.
- 6.4 V** Offenhalten des Inselufer als Landlebensraum für die Grüne Keiljungfer (SW der Gr. Regenbrücke)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-RL

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Trotz der unter 2.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen kann nicht verhindert werden, dass insbesondere durch die Einschüttung im Regen Larvalstadien der Grünen Keiljungfer in erheblichem Umfang getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja, siehe Schädigungsverbot

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Abgesehen von der unter 2.1 genannten Vorschüttung/Baustraße werden terrestrische Lebensräume der Art nur sehr kleinflächig berührt (Jagd- und Sonnplätze auf der südlichen Insel). Die adulten Tiere sind mobil und können in angrenzende Lebensräume ausweichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Der UNB Schwandorf sind keine systematischen Kartierungen der Grünen Keiljungfer am Regen bekannt. Fundpunkte aus der Artenschutzkartierung sind nur spärlich vorhanden und veraltet (lt. UNB). Die Population im FFH-Gebiet wird im SDB als groß (C) eingestuft. Bei Durchführung der genannten CEF-Maßnahmen ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu erwarten.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen

keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich: nein

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

▪ Käfer

Die Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt nennen für die Kartenblätter 6739 (Bruck i.d.Opf.) und 6839 (Nittenau) keine saP-relevante Käferart.

Eine alte Eiche und eine alte Kopfweide am nördlichen Brückenkopf könnten potentiell als Habitat für den **Eremit** geeignet sein, was aber durch Kartierungen vom Boden aus nicht eindeutig festzustellen war. Eine Besiedlung ist durch die isolierte Lage ohne Kontakt zu größeren Waldbeständen oder Parkflächen mit Altbäumen aber sehr unwahrscheinlich. Am

ehesten könnten in Altbäumen der nördlichen Insel oder in Ufergehölzen im Umfeld weitere geeignete Habitate zu finden sein.

~~Eine alte Eiche und eine alte Kopfweide am nördlichen Brückenkopf könnten potentiell als Habitat für den Eremit geeignet sein, was aber durch Kartierungen vom Boden aus nicht eindeutig festzustellen war. Eine Besiedlung ist durch die isolierte Lage ohne Kontakt zu größeren Waldbeständen oder Parkflächen mit Altbäumen aber sehr unwahrscheinlich. Am ehesten könnten in Altbäumen der nördlichen Insel oder in Ufergehölzen im Umfeld weitere geeignete Habitate zu finden sein.~~

Eine Betroffenheit des Eremiten ist sehr unwahrscheinlich, kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Eremit (*Osmoderma eremita*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potentiell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

In Bayern ist die Art grundsätzlich im gesamten Laubwaldgebiet unterhalb von 550-500m zu erwarten. Aktuell gibt es in der ASK ca. 100 Nachweise, zahlreiche weitere bei der LWF aufgrund des FFH-Monitorings bzw. der Erfassung im Rahmen des Managementplans. Bei Regensburg befinden sich die nächsten Artnachweise.

Der **Eremit** bewohnt Laubwälder, Alleen und Parks mit alten, anbrüchigen, meist einzeln stehenden Bäumen. Ihre Larven leben in mit Mulm gefüllten Höhlen alter, aufrecht stehender Bäume. Entscheidend für eine erfolgreiche Entwicklung ist eine ausreichend große und feuchte Baumhöhle mit mehreren Litern Mulm, die nur in entsprechend alten und mächtigen Bäumen bzw. sehr starken Ästen Platz findet (Brusthöhendurchmesser meist > 1 m, z. T. aber schon ca. 20-25 cm!) Besiedelt werden insbesondere Eiche, Linde, Buche, alte Kopfweiden und Obstbäume, aber auch Esche, Kastanie, Walnuss und exotische Baumarten in Parks. Entscheidend ist offenbar das Bestands- bzw. Einzelbaumalter und damit die Habitattradition.

Lokale Population:

Ein Vorkommen im Eingriffsbereich ist nicht gänzlich auszuschließen, aber unwahrscheinlich. Da keine Erhebung der Art im Eingriffsbereich stattfand, können keine verlässlichen Aussagen zum Erhaltungszustand einer etwaigen lokalen Population gemacht werden.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Es muss mind. ein Altbaum gefällt werden, der evtl. geeignete Habitatstrukturen bietet. Ob geeignete Höhlen vorhanden sind konnte aber vom Boden aus nicht eindeutig geklärt werden (offene Astanbrüche, Faulstellen und Risse vorhanden). Eine Besiedlung ist allerdings eher unwahrscheinlich. Trotzdem sollten Baumfällungen mit Umweltbaubegleitung stattfinden. Falls doch eine Besiedlung mit Tothholzkäfern festzustellen wäre sollten die Baumabschnitte vorsichtig in ein geeignetes Waldstück verbracht und dort aufrecht aufgestellt werden. Die Lebensstätte kann so erhalten werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

2.4 V Fällung von Altbäumen nach Prüfung auf Besatz mit Fledermäusen, Vögeln oder Tothholzkäfern: Fällung im Oktober vor der Winterruhe von Fledermäusen und außerhalb der Vogelbrutzeit. Unmittelbar vor der Fällung muss von einem qualifizierten Fachgutachter geprüft werden, ob ein Besatz mit Tothholzkäfern oder Fledermäusen vorliegt. Das weitere Vorgehen richtet sich nach den Ergebnissen dieser Untersuchung. Falls ein Besatz mit Tothholzkäfern festzustellen ist, sind die Bäume sachgerecht zu zerlegen und in ein

Eremit (*Osmoderma eremita*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

geeignete Waldstück zu verbringen (z.B. in bestehende Ausgleichsflächen des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach oder die Ausgleichsfläche Nr. 1 A FFH).

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Treten Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungen, Verletzungen, usw.) im Zusammenhang mit der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) auf (z.B. baubedingte Verluste), so beschränkt sich die Prüfung dieses Verbotstatbestandes nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG auf die Vermeidbarkeit der Beeinträchtigungen, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja, siehe Schädigungsverbot

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Das Störungsverbot wird nicht erfüllt, auch wenn die Bäume nicht gefällt werden müssten. Die Brücke ist bereits jetzt stark befahren, sodass davon auszugehen ist, dass die Tiere (falls vorhanden) bereits jetzt Erschütterungen tolerieren. Andere Störwirkungen wären durch die Bauarbeiten nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

■ Schmetterlinge

Sowohl der Schwarzblaue Wiesenknopfbläuling (*Phengaris/Maculinea nausithous*) als auch der Helle Wiesenknopfbläuling (*Phengaris/Maculinea teleius*) werden in den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für die Kartenblätter 6739 (Bruck i.d.Opf.) und 6839 (Nittenau) genannt.

Zwar kommen im Projektgebiet magere Altgrasfluren mit Großem Wiesenknopf auf der Böschung der südlichen Insel vor, diese sind aber für die Wirtsameisen zu trocken, zu verinselt und werden teils zu früh im Sommer gemäht.

Eine Betroffenheit der Wiesenknopfbläulinge ist nicht zu erwarten.

■ Mollusken

In den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ist für die Kartenblätter 6739 (Bruck i.d.Opf.) und 6839 (Nittenau) lediglich die Bachmuschel genannt. Weitere Arten wie die Zierliche Tellerschnecke (bewohnt Stillgewässer) und die gebänderte Kahnschnecke (ist bisher nur noch in der Donau und der Alz nachgewiesen) können ausgeschlossen werden. Bei den Kartierungen konnten im Planungsgebiet auch keine Hinweise auf die Arten festgestellt werden.

Der **Muschelbestand** im Brückenbereich wurde 2014 und 2015 bereits untersucht. Dabei wurden beide Uferseiten unterhalb der Brücke auf je etwa 200 m kontrolliert. Es fanden sich insgesamt **7 Bachmuscheln (*Unio crassus*)** und 41 Malermuscheln (*Unio pictorum*). Oberhalb der Brücke am linken Ufer wurden 7 Bachmuscheln und 103 Malermuscheln erfasst (alle Zahlenangaben beziehen sich auf lebende Exemplare). Eine leichte Häufung der Muschelfunde konnte 2014 unterhalb der Brücke am linken Ufer festgestellt werden. Dennoch waren die Tiere insgesamt eher locker im Untersuchungsgebiet verteilt.

Die Bestandssituation der Bachmuschel im Regen ist gut erforscht, da eine Studie im Auftrag des Landesamtes für Umwelt aus dem Jahr 2014 vorliegt („Kartierung ausgewählter Bestände der Bachmuschel (*Unio crassus*) in Oberfranken, der Oberpfalz, Oberbayern und Schwaben“, Hochwald, 2014). Demnach beherbergt der Regen mit Abstand die größte Bachmuschelpopulation der Oberpfalz, möglicherweise sogar Bayerns.

Da bereits ab dem 22.08.2016 Baugrunduntersuchungen (Bohrungen) und eine Kampfmittelräumung mit Tauchern geplant waren, wurden die Muscheln im Eingriffsbereich abgesammelt und die Tiere in der Nähe, oberhalb der Brücke, wieder eingesetzt. Die Anzeige an das Landratsamt Schwandorf und die Dokumentation der Maßnahme finden sich im Anhang.

Bei der Absammlung am 19.08.2016 konnten 7 Bachmuscheln und 48 Malermuscheln geborgen werden, also fast die gleiche Anzahl wie bei den Erhebungen 2015. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Bestand so gut es mit der Methode möglich war, erfasst wurde. Jungmuscheln im Substrat können durch Absammlung nicht erfasst werden. Ob sich die Bachmuscheln im Planungsgebiet fortpflanzen ist aufgrund der geringen Individuen-Dichte aber fraglich.

Insgesamt kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Jungmuscheln im Substrat befinden. Darüber hinaus muss davon ausgegangen werden, dass bei der Absammlung immer einzelne Tiere übersehen werden und der reale Bestand etwas höher ist. Auch eine Einwanderung von Einzeltieren aus angrenzenden Flussabschnitten ist möglich. Es wird daher empfohlen, unmittelbar vor Baubeginn an der Brücke, den Eingriffsbereich erneut abzusuchen.

Der Eintrag von Schwebstoffen durch die Baumaßnahmen kann sich darüber hinaus auch auf Muschelbestände im Umfeld auswirken.

Eine Betroffenheit der Bachmuschel kann nicht ausgeschlossen werden.

Bachmuschel (oder Gemeine Flussmuschel) (<i>Unio crassus</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
1	Grundinformationen
	Rote-Liste Status Deutschland: 1 Bayern: 1 Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region
	<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
	In Bayern war die Bachmuschel einst sehr häufig, die meisten Vorkommen sind heute erloschen. Oft existieren nur noch Restvorkommen, die sich nicht mehr fortpflanzen können, weil sie entweder zu alt sind oder weil die kritische Populationsdichte unterschritten ist. Eine Häufung von aktuellen Vorkommen zeigt sich in Schwaben und im oberbayerischen Donaumoos. Die Bachmuschel besiedelt saubere, aber eher nährstoffreichere Bäche und Flüsse mit mäßig strömendem Wasser und sandig-kiesigem Substrat. Sie ernährt sich von feinen und feinsten organischen Teilchen, die sie mit Hilfe ihrer Kiemen ausfiltert. Bevorzugt wird eine Gewässergüte um Güteklasse II und geringe

Bachmuschel (oder Gemeine Flussmuschel) (*Unio crassus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Nitratbelastung. Fortpflanzung und Entwicklungszyklus der getrenntgeschlechtlichen Bachmuscheln sind eng mit Fischen verknüpft. Zuerst müssen die Eier jedoch in den Muschelkiemen der weiblichen Bachmuscheln befruchtet werden. Die von den Bachmuschel-Männchen ins freie Wasser ausgestossenen Samen werden von Bachmuschel-Weibchen eingestrudelt. Die befruchteten Eier werden in den Muschelkiemen "vorbebrüet" und die sich entwickelnden Muschellarven, die so genannten Glochidien, von den Muttertieren wiederum ins freie Wasser ausgestossen. Sie benötigen dann Wirtsfische, insbesondere Döbel (*Leuciscus cephalus*), Elritze (*Phoxinus phoxinus*), Flussbarsch (*Perca fluviatilis*), Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*), Mühlkoppe (*Cottus gobio*) und Dreistachliger Stichling (*Gasterosteus aculeatus*), an deren Kiemen sie sich als Parasiten anheften. Der Fisch wird dadurch normalerweise nicht geschädigt. Nach 4-6 Wochen lassen sich die Glochidien fallen und vergraben sich im Interstitial (Lückensystem) des Gewässergrunds, wo sie weiter wachsen. Die Jungmuscheln erscheinen dann nach einigen Jahren an der Oberfläche des Bachbetts. Oft reicht die Anzahl der Männchen nicht aus, um alle Eier der Weibchen zu befruchten. Im Gegensatz zur zwitterigen Flussperlmuschel, bei der die Glochidienproduktion von der Populationsdichte der erwachsenen Muscheln unabhängig ist, gibt es bei der Bachmuschel somit eine kritische Populationsdichte, unterhalb der sich die Fortpflanzungschancen der Muscheln erheblich verringern. Die Fortpflanzungszeit der Bachmuschel fällt in den April / Mai (wie die der meisten Fischarten im Projektgebiet).

Lokale Population:

Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist schlecht.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Vorschüttung für die Baustraße im Flussbett beeinträchtigt den Muschellebensraum unmittelbar, aber nur temporär. Nach Beendigung der Baumaßnahmen wird die Flusssohle wieder hergestellt und kann sich natürlich entwickeln. Es ist allerdings wahrscheinlich, dass durch Bau- und Rückbau der Baustraße Einzelexemplare getötet werden. Die erhöhten Schwebstofffrachten während des Baus können auch angrenzende Bestände betreffen. In welchem Umfang ist aber schwer abzuschätzen. Adulte Bachmuscheln finden sich regelmäßig auch an feinsedimentreichen Stellen im Flussbett und dürften von einer temporären Trübung nicht erheblich beeinträchtigt werden. Ein dauerhafter Verschluss des Kieslückensystems vermindert jedoch die Fortpflanzungsrate.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1 V** Umweltbaubegleitung (UBB): Diese kontrolliert die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und kann im Fall von unerwartet auftretenden artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen geeignete Maßnahmen veranlassen.
- 2.1 V** Absammeln von Muscheln aus dem Eingriffsbereich. Umsetzen an geeigneten Standort im Oberwasser der Brücke.
- 2.2 V** Muscheln und Fische aus entnommenem Sohlmaterial bergen.
- 5.1 V** Die Baustraße und etwaige Fremdmaterialien sind nach Abschluss der Bauarbeiten so weit als möglich aus dem Flussbett und von den Ufern zu entfernen. Die ursprüngliche Sohlstruktur muss sich wieder einstellen können. Im Zuge der Baumaßnahmen von Sedimenten überlagerte Kieslaichplätze unterhalb der Brücken sind durch Umlagerung (Reinigung und Lockerung von Kies) zu restaurieren. Wird Kies von der Gewässer- sohle entnommen, so ist die gleiche Menge nach der Bauphase wieder einzubringen und als Kieslaichplatz zu gestalten.
- 5.3 V** Vermeidung des Eintrags von umweltschädlichen Stoffen und Zementschlämme in den Regen oder seine Uferbereiche.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Trotz der unter 2.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen kann nicht verhindert werden, dass durch die Einschüttung im Regen Bachmuscheln in erheblichem Umfang getötet werden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass durch das Absammeln alle Tiere erfasst werden. Zudem können Jungmuscheln im Substrat nicht geborgen werden.

Bachmuschel (oder Gemeine Flussmuschel) (*Unio crassus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja, siehe Schädigungsverbot

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die erhöhten Schwebstofffrachten während des Baus können auch angrenzende Bestände betreffen. In welchem Umfang ist aber schwer abzuschätzen. Adulte Bachmuscheln finden sich regelmäßig auch an feinsedimentreichen Stellen im Flussbett und dürften von einer temporären Trübung nicht erheblich beeinträchtigt werden. Ein dauerhafter Verschluss des Kieslückensystems vermindert jedoch die Fortpflanzungsrate (siehe Schädigungsverbot).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

1 V Umweltbaubegleitung (UBB): Diese kontrolliert die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und kann im Fall von unerwartet auftretenden artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen geeignete Maßnahmen veranlassen.

5.3 V Vermeidung des Eintrags von umweltschädlichen Stoffen und Zementschlämme in den Regen oder seine Uferbereiche.

5.4 V Reduzierung von Schwebstofffrachten während des Baus, z. B. durch Absetzcontainer und möglichst sauberes Schüttungsmaterial.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Systematische Kartierungen (Hochwald, siehe oben) haben ergeben, dass die Bachmuschel im Regen regelmäßig vorkommt. Die Population im FFH-Gebiet wird im SDB als groß (C) eingestuft.

Es ist nicht davon auszugehen, dass der Verlust einzelner Tiere durch die Vorschüttung den Erhaltungszustand der Population gefährdet.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen

keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich: nein

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Es wurden keine systematischen Erhebungen der Vogelfauna durchgeführt, da die Artengruppe kaum von den geplanten Maßnahmen betroffen sein wird. ASK-Fundpunkte liegen für das Planungsgebiet nicht vor. In den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt werden für die Kartenblätter 6739 (Bruck i.d.Opf.) und 6839 (Nittenau) eine Vielzahl von Vogelarten aufgelistet. Aufgrund der im Planungsgebiet bestehenden Biotopstrukturen (Auwaldinsel, Altbäume, Kiesufer) wird ein Vorkommen von 29 Arten als potentiell möglich erachtet. Tab. 2 gibt einen Überblick über diese Arten.

Tab. 2: Potentiell im Planungsgebiet vorkommende saP-relevante Vogelarten (mit Angabe der Gefährdung gemäß Roter Liste Bayern 2016)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EZK	pot. Status
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	3	g	B
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	-	1	k. A.	N
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	g	N
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	g	B
Feldsperling*	<i>Passer montanus</i>	V	V	g	N
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	u	N
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	s	N
Gartenrotschwanz*	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	u	B
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	g	N
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	g	B
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	g	B
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	u	N
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	g	B
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	u	N

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EZK	pot. Status
Mehlschwalbe*	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	u	N
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	u	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	g	B
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	g	B
Rauchschwalbe*	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	u	N
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	3	s	N
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	-	s	B
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	-	g	B
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	g	B
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	g	B
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	3	1	k. A.	N
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	g	B
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	g	B
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	u	N
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	g	N
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	g	B
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	-	?	N
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	g	B
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	3	u	N
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	u	B

RLB: Rote Liste Bayern 2016 und
RLD: Rote Liste Deutschland 1998

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion
- D Daten defizitär
- V Art der Vorwarnliste
- sg streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

EZK: Erhaltungszustand der kontinentalen Biographischen Region Deutschlands (Brut)

- vgl. online-Arteninformationen des LfU
- g günstig
 - u ungünstig/unzureichend
 - s ungünstig/schlecht
 - ? unbekannt
 - k. A. keine Angabe

Status: Vorkommen im Projektgebiet

- N** potentieller Nahrungsgast
- B** potentieller Brutvogel

von den Baumaßnahmen potentiell betroffene Vogelart

*kursiv** Nischenbrüter / Gebäudebrüter

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

Ein Brutvorkommen der in Tab. 2 grün hinterlegten Vogelarten im Eingriffsbereich an der Brücke ist denkbar. Die Betroffenheit dieser Arten wird in den unten stehenden Boxen detailliert beschrieben.

Die in der Tabelle kursiv gedruckten Arten sind Nischen- und Gebäudebrüter – für diese Artengruppe wird in einer Box zusammengefasst, weshalb ein Vorkommen an der bestehenden Regenbrücke eher unwahrscheinlich ist.

Die übrigen mit Status „B“ gekennzeichneten Arten könnten im Gehölzbestand der nördlichen Insel brüten, sind von den Bauarbeiten aber nicht direkt betroffen. Im Bezug auf die Lärmbelastung sind die Gehölzlebensräume im Umfeld der Brücke durch die Staatsstraße und die Siedlungsnähe stark vorbelastet. Eine erhebliche Störung dieser Artengruppe ist nicht anzunehmen. Störungen durch ein Betreten der Insel kann durch folgende Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden:

- 1 V** Die Umweltbaubegleitung kontrolliert die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und kann im Fall von unerwartet auftretenden artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen geeignete Maßnahmen veranlassen.

- 3 V** Es ist zu vermeiden, dass Brutvögel auf der nördlichen Insel durch Betreten gestört werden – z.B. durch einen Bauzaun, oder dadurch, dass die Baustraße im Regen nicht bis zum Inselufer hergestellt wird.

Bei Einhaltung dieser Vermeidungsmaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass für die Artengruppe Gehölzbrüter (auf der nördlichen Insel) Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Als Nahrungs- und Jagdhabitat kann der Brückenbereich von allen in der Tabelle gelisteten Arten genutzt werden. Diese Funktion wird durch die Bauarbeiten jedoch nicht wesentlich eingeschränkt.

Baumfalke, Kleinspecht, Mittelspecht (Gehölzbrüter)

(*Falco subbueto*, *Dendrocopus medius* *Dryobates minor*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: vgl. Tab. 2 Art im UG: nachgewiesen potentiell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

vgl. Tab. 2.

Brutplätze des **Baumfalken** sind Gehölzränder oder Lichtungen in Altholzbeständen, kleine Gehölze und auch einzeln stehende hohe Bäume und manchmal hohe Leitungsmasten; freier Anflug spielt eine Rolle. Entscheidend ist aber das Angebot von alten Nestern (meist Krähen). Die Nähe von offenen Flächen wird bevorzugt, vor allem über Ödland, Mooren, Feuchtgebieten und an Gewässern liegen die wichtigsten Jagdgründe für Insekten (v.a. Libellen, aber auch Zuckmücken, Käfer, Schmetterlinge) und Singvögel (v.a. Schwalben, Feldlerchen). Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Horste können auch in Siedlungsnähe oder großen Stadtparks angelegt werden, aber kaum in geschlossenen Wäldern.

Kleinspechte brüten in naturnahen und altholzreichen Laub- und Mischwäldern. Kernhabitat sind kronentotholzreiche Laubholzwälder in der Weichlaubholz- oder Hartholzzone sowie bachbegleitende Erlen-Eschenwäldern oder Erlenbrüchen. Oftmals liegen die Brutplätze jedoch auch in Feldgehölzen und sonstigen kleineren Baumgruppen in halboffener Landschaft, in Alleen und Obstbaumbeständen, seltener auch in Parkanlagen und Hausgärten geschlossener Siedlungen.

Der **Mittelspecht** brütet in Hartholzauen, Eichen-Hainbuchenwäldern, Eichen-Birken-Wäldern, Erlenbrüchen sowie in (sehr alten) Tiefland-Buchenwäldern mit hohem Alt- und Totholzanteil, ganz allgemein in reifen, grobborkigen Laubwäldern mit hohem Altholz- und Biotopbaumanteil; gelegentlich auch Parks und Streuobstwiesen. Für Nahrungssuche und Höhlenanlage spielt das Angebot von reifen Biotopbäumen (mit rauer Borke, einem hohen Anteil an Kronentotholz und Faulstellen) eine wichtige Rolle. In biotopbaumreichen Laubwäldern nimmt die Bedeutung der Baumartenzusammensetzung ab. Besonders günstig sind Wälder mit sehr hohem Anteil alter, möglichst großkroniger Eichen.

Lokale Population:

Da keine Erhebung der Arten im Eingriffsbereich stattfand, können keine Aussagen zum Erhaltungszustand der lokalen Populationen gemacht werden. Im Wirkbereich finden sich jedoch potentiell geeignete Habitatstrukturen (insbesondere auf der nördlichen Insel und Altbäumen am nördlichen Brückenkopf).

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Dass die genannten Arten in zu fallenden Altbäumen (mit Totholzanteil) am nördlichen Brückenkopf brüten ist aufgrund der Vorbelastung durch die Staatsstraße und die Siedlungslage nicht sehr wahrscheinlich, kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auf der nördlichen Insel sind zudem bessere Habitatstrukturen vorhanden

Baumfalke, Kleinspecht, Mittelspecht (Gehölzbrüter)

(*Falco subbueto*, *Dendrocopus medius* *Dryobates minor*)

Europäische Vogelart nach VRL

(Ausweichhabitat). Die Funktionalität der betroffenen Lebensstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt trotzdem gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Dass die genannten Arten in zu fällenden Altbäumen am nördlichen Brückenkopf brüten ist aufgrund der Vorbelastung durch die Staatsstraße und die Siedlungslage nicht sehr wahrscheinlich, kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen können Individuenverluste jedoch verhindert werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

1 V Umweltbaubegleitung (UBB): Diese kontrolliert die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und kann im Fall von unerwartet auftretenden artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen geeignete Maßnahmen veranlassen.

2.4 V Fällung von Altbäumen nach Prüfung auf Besatz mit Fledermäusen, Vögeln oder Totholzkäfern: Fällung im Oktober vor der Winterruhe von Fledermäusen und außerhalb der Vogelbrutzeit. Unmittelbar vor der Fällung **muss** von einem qualifizierten Fachgutachter geprüft werden, ob ein Besatz mit Totholzkäfern oder Fledermäusen vorliegt. Das weitere Vorgehen richtet sich nach den Ergebnissen dieser Untersuchung. Falls ein Besatz mit Totholzkäfern festzustellen ist, **sind** die Bäume sachgerecht zu zerlegen und in ein geeignetes Waldstück zu verbringen (z.B. in bestehende Ausgleichsflächen des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach **oder die Ausgleichsfläche Nr. 1 A FFH**).

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Alle drei Arten könnten auch im Auwaldbestand auf der nördlichen Insel nisten. Die Insel wird von den Baumaßnahmen allerdings nicht direkt betroffen sein. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Abstand zur Baustelle ausreicht um keine erheblichen Störungen durch den Baubetrieb auszulösen. Es sollte allerdings sichergestellt werden, dass die Insel während der Bauarbeiten nicht betreten wird, auch wenn die Vorschüttung den Zugang möglicherweise erleichtert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

3 V Es **ist zu vermeiden**, dass Brutvögel auf der nördlichen Insel durch Betreten gestört werden – z.B. durch einen Bauzaun, oder dadurch, dass die Baustraße im Regen nicht bis zum Inselufer hergestellt wird.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wasseramsel (*Cinclus cinclus*)

Europäische Vogelart nach VRLTierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: vgl. Tab. 2 Art im UG: nachgewiesen potentiell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

vgl. Tab. 2.

Die **Wasseramsel** ist in Bayern lückig verbreitet. Zu den Hauptverbreitungsgebieten zählen die Donau-Iller-Lechplatten, das Voralpine Hügel- und Moorland, die Alpen sowie die nord- und ostbayerischen Mittelgebirgsregionen. Größere unbesiedelte Bereiche befinden sich vor allem in den Niederungen in Unterfranken, im westlichen und südlichen Mittelfranken, im Oberpfälzer Hügelland sowie in Nordschwaben und Niederbayern. Lücken innerhalb des geschlossenen Verbreitungsgebiets sind größtenteils Erfassungsdefiziten geschuldet. Die Art besiedelt vorzugsweise mindestens 2 m breite, schnell fließende, ganzjährig kühle, sauerstoffreiche und wenig verunreinigte Bäche und Flüsse mit kiesigem Grund, eingestreuten Felsbrocken und bewaldeten Ufern. Wichtig für eine Besiedlung ist außerdem ein ausreichendes Nahrungsangebot, das ganzjährig nur in sauberen Gewässern vorhanden ist. Überlebenswichtig sind geeignete Neststandorte, Sicherheit vor Hochwasser, ungestörte Übernachtungsmöglichkeiten sowie eine durchgängige, auch in trockenen Jahren vorhandene Wasserführung. In früheren Jahrhunderten profitierte die Wasseramsel durch den Bau von Mühlen, Brücken und Wehren entlang der Fließgewässer. Auch in Großstädten oder an stärker verbauten Abschnitten kann die Wasseramsel brüten, solange das Nahrungsangebot ausreichend ist. Im Winter vergrößert sie ihren zur Nahrungssuche genutzten Gewässerabschnitt. Das Nest liegt stets dicht am Wasser in einer Spalte, Ecke oder Höhle am Ufer, unter Brücken oder an anderen Wasserbauwerken. (Bundesamt für Naturschutz, <http://natursportinfo.bfn.de/14452.html>). Die Wasseramsel brütet meist von März bis Juni.

Lokale Population:

Da keine Erhebung der Art im Eingriffsbereich stattfand, können keine verlässlichen Aussagen zum Erhaltungszustand der lokalen Population gemacht werden. Nach mündlicher Auskunft des LBV Schwandorf (vom 27.10.2016) sind jedoch im Umfeld von Nittenau keine Brutvorkommen der Art bekannt. Durchzügler können gelegentlich beobachtet werden. Geeignete Habitatstrukturen wären im Wirkraum aber vorhanden.

Ein Vorkommen der Wasseramsel ist eher unwahrscheinlich, kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Wasseramsel könnte grundsätzlich im Brückenbereich geeignete Brutplätze finden (Fischtreppe, Wehrkanten etc.), die durch die Vorschüttung, Abriss- und sonstige Bauarbeiten zeitweise unbrauchbar oder zerstört würden. Im Umfeld finden sich nur wenige ähnliche Strukturen. Nach Abschluss der Arbeiten wäre der Brückenbereich aber potentiell wieder genauso gut als Brut- und Nahrungshabitat geeignet wie zuvor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

4 V Bereitstellung von Nisthilfen für die Wasseramsel im räumlichen Zusammenhang

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Wasseramsel könnte grundsätzlich im Brückenbereich geeignete Brutplätze finden (Fischtreppe, Wehrkanten etc.). Es sollte daher im Rahmen der ökologischen Baubegleitung geprüft werden, ob tatsächlich Bruten in direkt betroffenen Bereichen (insbesondere an den bestehenden und geplanten Pfeilern) stattfinden. Für den Fall, dass Nisthinweise gefunden werden, muss im Einzelfall entschieden werden, ob z.B. eine Vergrämung noch sinnvoll wäre, die Tiere umgesetzt werden können, oder der Bauablauf angepasst werden kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

Wasseramsel (*Cinclus cinclus*)

Europäische Vogelart nach VRLTierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 V Umweltbaubegleitung (UBB): Diese kontrolliert die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und kann im Fall von unerwartet auftretenden artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen geeignete Maßnahmen veranlassen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

In der Fischtreppe sind potentielle Nistplätze vorhanden, die von den Bauarbeiten nicht direkt betroffen sind, aber durch die Lärmeinwirkungen beeinträchtigt werden könnten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

4 V Bereitstellung von Nisthilfen für die Wasseramsel im räumlichen Zusammenhang

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Höckerschwan, Schilfrohrsänger (Uferbrüter)

(*Cygnus olor*, *Acrocephalus schoenobaenus*)

Europäische Vogelart nach VRLTierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: vgl. Tab. 2 Art im UG: nachgewiesen potentiell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region
vgl. Tab. 2.

Brutplätze des **Höckerschwans** sind eutrophe, stehende oder langsam fließende Gewässer mit Flachwasserzonen und reichlich submerser Vegetation. Der Höckerschwan ist in Bayern Stand- und Strichvogel. Die Nichtbrüter wechseln zur Nahrungsaufnahme und Mauser gern die Gewässer und bilden größere Trupps, während Brutvögel mit ihren Jungen zumindest bis ins Spätjahr am Brutgewässer bleiben. Brut: Bodenbrüter; das große Nest besteht meist aus Altschilf u.a. Material am Neststandort. Wenigstens streckenweise wird dichtere Ufervegetation benötigt, Inseln und Halbinseln werden bevorzugt.

Schilfrohrsänger besiedeln mehr die landseitigen Abschnitte der Verlandungszonen von Gewässern, sowie versumpfte Wiesen mit Schilf- und Seggenbeständen und stark verwachsenen Gräben mit Hochstaudenvegetation (z.B. Kohldistel, Brennessel) und mäßig dicht stehenden Büschen. Auf Schilf kann entgegen der deutschen Artbezeichnung auch völlig verzichtet werden. Der Untergrund muss in der Regel feucht bis nass sein.

Lokale Population:

Da keine Erhebung der Arten im Eingriffsbereich stattfand, können keine Aussagen zum Erhaltungszustand der lokalen Populationen gemacht werden. Bei den Geländearbeiten 2014 und 2016 wurden keine Schwäne oder Schilfrohrsänger beobachtet. Im Eingriffsbereich finden sich jedoch potentiell geeignete Habitatstrukturen.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Insbesondere der Westteil der südlichen Insel bietet mit hochwüchsigen Stauden gute Deckung und würde sich als Brutplatz für den Höckerschwan und Rohrsänger eignen. Der Regen fließt unterhalb des Wehres allerdings zu schnell und bietet keine idealen Nahrungshabitate mit Wasserpflanzenvegetation für den Höckerschwan. Ein Brutvorkommen der Art ist daher möglich aber nicht sehr wahrscheinlich. Ein Brutvorkommen des Schilfrohrsängers ist eher denkbar. Die Eingriffe betreffen jedoch nur einen unerheblich kleinen Teil des potentiellen Lebensraumes.

Höckerschwan, Schilfrohrsänger (Uferbrüter)

(*Cygnus olor*, *Acrocephalus schoenobaenus*)

Europäische Vogelart nach VRL Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

6.1 V Beschränkung der Ausdehnung und Befestigung der Baustellenzufahrten auf das unbedingt notwendige Maß.

6.2 V Vermeidung der Lagerung von Baumaterialien im tiefer liegenden Teil der südlichen Insel auf den Sand- und Schlammflächen des LRT3270 oder in potentiellen Zauneidechsen-, Vogel- und Libellenlebensräumen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schadungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Treten Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungen, Verletzungen, usw.) im Zusammenhang mit der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) auf (z.B. baubedingte Verluste), so beschränkt sich die Prüfung dieses Verbotstatbestandes nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG auf die Vermeidbarkeit der Beeinträchtigungen, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

2.5 V Rückschnitt von Uferföhricht außerhalb der Vogelbrutzeit. Eingriffe in Uferföhrichte (Rohr-Glanzgras-Säume) sind nach §39 BNatSchG nicht zwischen 1. März und 30. September zulässig. Deshalb **müssen** derartige Bestände rechtzeitig vor Herstellung der Baustellenzufahrten abgemäht werden, um Nistaktivitäten im Vorfeld zu verhindern.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Höckerschwan ist nicht sehr störungsempfindlich, könnte aber ggf. auf besser geeignete Brutplätze im Umfeld ausweichen. Der Westteil der südlichen Insel wird von den Baumaßnahmen nicht direkt berührt. Gleiches gilt für den Schilfrohrsänger.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde der Nischenbrüter / Gebäudebrüter (Feldsperling, Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe)

Ökologische Gilde von Europäischen Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: vgl. Tab. 2 Art im UG: nachgewiesen potentiell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region
vgl. Tab. 2.

Der **Feldsperling** ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und bis 50 ha großen Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u.ä. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z.T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an

Gilde der Nischenbrüter / Gebäudebrüter (Feldsperling, Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschalbe)

Ökologische Gilde von Europäischen Vogelart nach VRL

Gebäuden, auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten.

Der primäre Lebensraum des **Gartenrotschwanzes** ist der Wald, besonders lockerer Laub- oder Mischwald. Die Art siedelt vor allem an Lichtungen mit alten Bäumen, in lichtem oder aufgelockertem und eher trockenem Altholzbestand, der Nisthöhlen bietet, sowie an Waldrändern. Die überwiegende Mehrheit der Brutpaare lebt heute in der Parklandschaft und in den Grünzonen von Siedlungen, sofern in kleinen Baumbeständen oder Einzelbäumen von Gärten, Parks und Friedhöfen, neben ausreichendem Nahrungsangebot, höhere Bäume mit Höhlen oder künstlichen Nisthilfen vorhanden sind.

Über allen mehr oder weniger offenen Landschaften von der Ebene bis in die Voralpen und Alpentäler jagen **Mehlschwalben** in vielen Gebieten zusammen mit Rauchschalben. Brutplätze vorwiegend in ländlichen Siedlungen, aber auch häufiger als bei Rauchschalbe in Randbereichen der Städte. Neigung zu dichter Koloniebildung. Felsbruten sind aus Bayern bekannt, waren aber zu allen Zeiten offenbar selten.

Die **Rauchschalbe** steht wie Mehlschwalbe auf der Vorwarnliste der bayerischen Brutvögel. Der Bestand ist zwar noch groß, doch werden aktuelle und absehbare Eingriffe durch laufende oder geplante Maßnahmen merkliche Bestandsregulationen zur Folge haben. Die zunehmende Versiegelung von Böden in Siedlungen und ihrer Umgebung verursacht Mangel an Nistmaterial. Mehr als bei der Mehlschwalbe dürfte der Rückgang an landwirtschaftlichen Gebäuden in ländlichen Siedlungen und ganz allgemein zunehmende Verstärkung des Siedlungsbildes eine Rolle spielen, da Möglichkeiten von Nestanlagen im Inneren von Gebäuden abnehmen.

Lokale Population:

Da keine Erhebung der Arten im Eingriffsbereich stattfand, können keine Aussagen zum Erhaltungszustand der lokalen Populationen gemacht werden.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Rauchschalben nisten meist innerhalb von Ställen o.ä. und dürften von den Baumaßnahmen an der Brücke nicht betroffen sein. Feldsperling und Gartenrotschwanz bevorzugen reicher strukturierte, ruhige ländliche Ortsränder mit Anschluss an die freie Feldflur. Die Mehlschwalbe braucht ausgesprochen raue Oberflächen zur Nestanlage, die an der Betonbrücke nicht vorhanden sind.

Beibeobachtungen von Bruthinweisen an der Brücke konnten im Rahmen der Begutachtung der Brücke hinsichtlich Bauschäden nicht gemacht werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Es ist nicht davon auszugehen, dass die genannten Arten an der Brücke nisten. Dennoch sollte vorsichtshalber im Rahmen der ökologischen Baubegleitung vor Beginn der Bauarbeiten geprüft werden, ob doch Bruten an der bestehenden Brücke stattfinden. Für den Fall, dass Nisthinweise gefunden werden, muss im Einzelfall entschieden werden, ob z.B. eine Vergrämung noch sinnvoll wäre, die Tiere umgesetzt werden können, oder der Bauablauf angepasst werden kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

1 V Umweltbaubegleitung (UBB): Diese kontrolliert die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und kann im Fall von unerwartet auftretenden artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen geeignete Maßnahmen veranlassen.

Gilde der Nischenbrüter / Gebäudebrüter (Feldsperling, Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe)

Ökologische Gilde von Europäischen Vogelart nach VRL

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Für die Mehlschnalbe könnten potentielle Nistgelegenheiten an den Kraftwerksgebäuden im Umfeld zu finden sein. Die Art ist als Kulturfolger aber nicht sehr störungsempfindlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zusammenfassung Vögel:

Baumfalke, Kleinspecht und Mittelspecht könnten in Altbäumen am nördlichen Brückenkopf brüten, dies ist aber aufgrund der Vorbelastung durch die Staatsstraße und die Siedlungslage nicht sehr wahrscheinlich. Bruten auf der nördlichen Insel sind denkbar.

Für den Höckerschnalbe bietet insbesondere der Westteil der südlichen Insel mit hochwüchsigen Stauden gute Deckung und würde sich als Brutplatz eignen. Der Regen fließt unterhalb des Wehres allerdings zu schnell und bietet keine idealen Nahrungshabitate für den Höckerschnalbe. Die Art ist nicht sehr störungsempfindlich und könnte auf besser geeignete Brutplätze im Umfeld ausweichen. Der Westteil der Insel wird von den Baumaßnahmen nicht direkt berührt.

Die Wasseramsel könnte grundsätzlich im Brückenbereich geeignete Brutplätze finden. Nach mündlicher Auskunft des LBV Schwandorf (vom 27.10.2016) sind jedoch im Umfeld von Nittenau keine Brutvorkommen der Art bekannt. Durchzügler können gelegentlich beobachtet werden. Andere Nischen- oder Gebäudebrüter des Anhangs IV der FFH-RL wie Mauersegler, Feldsperling, Mehlschnalbe finden im Brückenbereich keine idealen Habitatstrukturen. Im Rahmen der Begutachtung hinsichtlich Bauschäden konnten auch keine Beibeobachtungen gemacht werden.

Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass weniger anspruchsvolle, bzw. störungsempfindliche Arten wie z.B. die Gebirgsstelze an der Brücke brüten. Die Betroffenheit solcher Arten wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan behandelt.

Zu empfehlen wäre, dass im Rahmen der ökologischen Baubegleitung geprüft wird, ob vor Beginn der Baumaßnahmen tatsächlich Bruten in direkt betroffenen Bereichen stattfinden. Für den Fall, dass Nisthinweise gefunden werden, muss im Einzelfall entschieden werden, ob z.B. eine Vergrämung noch sinnvoll wäre, die Tiere umgesetzt werden können, oder der Bauablauf angepasst werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelwelt können aber mit den in der saP genannten Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich verhindert werden.

5 Zusammenfassende Darstellung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 4 Bezug genommen.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 in Kapitel 2.6 und 3 ff. dargelegt.

5.1 Keine Alternative aus artenschutzrechtlicher Sicht

Durch die beengte innerörtliche Lage und verschiedene Zwangspunkte von allgemeinem öffentlichem Interesse, wie Hochwasserschutz, innerörtlichen Funktionsbeziehungen und Verkehrssicherheit, sind keine wesentlichen räumlichen oder konstruktiven Alternativen zur gewählten Linie gegeben. Den größten Eingriff in Lebensräume stellt die temporäre Verschüttung in den Regen dar, die für alle drei geprüften Varianten in ähnlicher Dimension und Ausführung notwendig wäre. Auch die Bauzeit der verschiedenen Varianten würde sich in einem vergleichbaren Rahmen etwa 4 Jahren bewegen. Die dauerhaften Auswirkungen des Ersatzneubaus wären bei allen drei Varianten ähnlich und hätten bei Berücksichtigung landschaftspflegerischer Maßnahmen keine wesentlichen Veränderungen zum Bestand zur Folge. Durch zahlreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ließen sich die meisten Konflikte mit Arten- und Lebensräumen bei allen drei Varianten stark reduzieren.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es werden nur bei den Artengruppen Muscheln und Libellen Verbotstatbestände durch das Vorhaben ausgelöst. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist nicht bei allen Arten bekannt und wurde ggf. anhand der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet abgeschätzt („Potentialabschätzung“). In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.1.2 zusammengefasst:

Tab. 3: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IVa) der FFH-Richtlinie

Artname deutsch / wissenschaftlich	Verbots- tatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszu- stand		Auswirkung auf den Erhaltungszu- stand der Art	
		lokal	biogeogr. Region ABR/KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeogra- phischen Region
Rauhhaufledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	- V	B (pot.)	ungünstig	verschlechtert sich nicht	verschlechtert sich nicht
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	- V	B (pot.)	ungünstig	verschlechtert sich nicht	verschlechtert sich nicht
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	- V	B (pot.)	ungünstig	verschlechtert sich nicht	verschlechtert sich nicht
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	- V	B (pot.)	günstig	verschlechtert sich nicht	verschlechtert sich nicht
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	- V	B (pot.)	günstig	verschlechtert sich nicht	verschlechtert sich nicht
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	- V	B (pot.)	günstig	verschlechtert sich nicht	verschlechtert sich nicht
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	- V	B (pot.)	ungünstig	verschlechtert sich nicht	verschlechtert sich nicht
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	- V	B (pot.)	ungünstig	verschlechtert sich nicht	verschlechtert sich nicht
Grüne Keiljungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	x V CEF	B	günstig	verschlechtert sich nicht	verschlechtert sich nicht
Eremit <i>Osmoderma eremita</i>	- V	n.b.	ungünstig-	verschlechtert sich nicht	verschlechtert sich nicht
Bachmuschel <i>Unio crassus</i>	x V	C	schlecht	verschlechtert sich nicht	verschlechtert sich nicht
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	- V	B (pot.)	günstig	verschlechtert sich nicht	verschlechtert sich nicht
Höckerschwan <i>Cygnus olor</i>	- V	B (pot.)	günstig	verschlechtert sich nicht	verschlechtert sich nicht
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	- V	B (pot.)	günstig	verschlechtert sich nicht	verschlechtert sich nicht
Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>	- V	B (pot.)	ungünstig	verschlechtert sich nicht	verschlechtert sich nicht
Schilfrohrsänger <i>Acercephalus schoe- nobaenus</i>	- V	B (pot.)	schlecht	verschlechtert sich nicht	verschlechtert sich nicht
Wasseramsel <i>Cinclus cinclus</i>	- V CEF	B (pot.)	günstig	verschlechtert sich nicht	verschlechtert sich nicht
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	- V	n.b.	günstig	verschlechtert sich nicht	verschlechtert sich nicht
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicu- rus</i>	- V	n.b.	ungünstig	verschlechtert sich nicht	verschlechtert sich nicht
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	- V	n.b.	ungünstig	verschlechtert sich nicht	verschlechtert sich nicht
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	- V	n.b.	ungünstig	verschlechtert sich nicht	verschlechtert sich nicht

X Verbotstatbestand erfüllt oder – Verbotstatbestand nicht erfüllt

V, CEF, K: Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen erforderlich

Erhaltungszustandes der lokalen Population: A = hervorragend; B = gut, C = mittel bis schlecht, n.b. = nicht bekannt, Zusatz „pot.“ = Potentialabschätzung

Erhaltungszustand Biogeographische Region: vgl. Grundinformationen je Artengruppe Kapitel 4.1.2 (Quelle: LfU, Online-Portal „saP Arteninformationen“)

5.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Für die Artengruppe Vögel werden keine Verbotstatbestände ausgelöst. Die Erhaltungszustände der betroffenen Arten werden voraussichtlich weder auf lokaler, noch auf biogeographischer Ebene verschlechtert.

6 Gutachterliches Fazit

Der Haupteingriff in schützenswerte Habitats wird durch Herstellung und Rückbau der Vorschüttung verursacht. Hier kommt es zu schwerwiegenden Eingriffen in die Flusssohle als Habitat für juvenile Muscheln, Libellen- und Fischbrut. Abgesehen von dem Eingriff an sich und der Freisetzung von zusätzlicher Schwebstofffracht, wird dadurch über die relativ lange Bauzeit hinweg, ein besonders strukturreicher Flussabschnitt im Brückenumfeld überbaut. Im Folgenden wird die Betroffenheit der verschiedenen Artengruppen kurz zusammengefasst:

Von einer Betroffenheit von **Pflanzenarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist nicht auszugehen. Insbesondere die südliche Insel mit offenen Sand- und Schlammflächen stellt jedoch einen potentiell geeigneten Lebensraum für das Liegende Büchsenkraut dar, der nicht verschlechtert werden sollte.

Eine direkte Betroffenheit von **Fischotter, Haselmaus, Biber, Laubfrosch und Schwarzblauem oder Hellem Wiesenknopfbäuling** kann weitgehend ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung der Passierbarkeit der Brücke für den **Otter** ist nicht gegeben.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen werden im Hinblick auf die potentiell vorhandenen Populationen des **Eremiten**, der **Zauneidechse**, der **Schlingnatter** sowie von **Vögeln und Fledermäusen** keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG berührt.

Im Hinblick auf die Populationen der **Grünen Keiljungfer** und der **Bachmuschel** können trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände (Beeinträchtigung von Lebensstätten durch die Vorschüttung) nicht verhindert werden. Bei beiden genannten Arten sind jedoch die Voraussetzungen zur Gewährung von Ausnahmen aus gutachterlicher Sicht gegeben.

7 Literatur

Bayerisches Landesamt f. Umwelt (2016): Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz, Online Viewer (FIN-Web unter <http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb/>)

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016): Biotopkartierungsdaten unter http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_daten/ und im bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (Online-Viewer siehe oben).

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016): Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

Bayerisches Staatsministerium des Innern (2015): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Fassung mit Stand 01/2015.

Fritsche Ingenieurbüro für Bauwesen (2016): Entwurfsplanung Große Regenbrücke Nittenau, Deggendorf

Hochwald, S. (2014): Kartierung ausgewählter Bestände der Bachmuschel (*Unio crassus*) in Oberfranken, der Oberpfalz, Oberbayern und Schwaben, im Auftrag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, unveröffentlichtes Gutachten.

Sternberg, K. & Buchwald, J. (2000): Die Libellen Baden-Württembergs, Band 2, Großlibellen, Stuttgart.

8 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Nachfolgend wird anhand den „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“ (siehe Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>) das relevante Artenspektrum für die Arbeiten am Staudamm und am Rücklaufdammbach Simbach im Rahmen der Anpassung der Dämme der Innstaustufe Ering ermittelt. Das Ergebnis der tabellarischen Übersicht dient als Grundlage für den Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 01/2013)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Hinweis: In einem ersten Schritt zur Fortschreibung der Roten Listen gefährdeter Tiere Bayerns (alter Stand 2003) liegen drei Tiergruppen (Brutvögel, Heuschrecken, Tagfalter) in aktualisierter Fassung von 2016 vor, weitere sind in Vorbereitung. (http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/index.htm)

Die vorliegenden Abschichtungstabellen sind noch auf dem Stand von 2013.

In der saP wird aber mit den aktuellen RL-Kategorien gearbeitet.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen. Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:
für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹
für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²
für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

8.1.1 A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die in der folgenden Tabelle grau hinterlegten Arten werden im Artenschutzbeitrag weiter behandelt.

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
x	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
x	0				Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
x	0				Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
x	0				Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
x	0				Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
x	0				Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
x	0				Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
x	x	x	0	x	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
x	0	0			Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
x	0				Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
x	0				Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
x	0				Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
x	0				Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
x	x	x	0	x	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
x	0				Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0	0				Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
x	x	x	0	x	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
x	x	x	0	x	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0	0				Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0	0				Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
x	0				Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
x	x	x	0	x	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
k.A.	0				Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
x	x	0			Biber	Castor fiber	-	V	x
k.A.	0				Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
0	0				Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
x	x	0	0	x	Fischotter	Lutra lutra	1	3	x

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sq
x	x	x	0	x	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0	0				Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0	0				Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x
Kriechtiere									
0	0				Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0	0				Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0	0				Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
x	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0	0				Östliche Smaragdeide-	Lacerta viridis	1	1	x
x	x	x	0	x	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x
Lurche									
0	0				Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0	0				Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
x	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
x	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
k.A.	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
x	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
x	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
x	x	0			Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
x	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
x	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
x	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x
Fische									
x	x	x	0		Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
Libellen									
k.A.	0				Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
k.A.	0				Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0	0				Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
k.A.	0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
x	x	x	x		Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0	0				Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braue-	2	2	x
Käfer									
0	0				Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0	0				Schwarzer Grubenlau-	Carabus nodulosus	1	1	x
0	0				Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0	0				Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
x	x	x	0	x	Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0	0				Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x
Tagfalter									
0	0				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
k.A.	0				Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0	0				Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0	0				Quendel - Ameisenbläu- ling	Maculinea arion	3	3	x
x	0				Dunkler Wiesenknopf-	Maculinea nausithous	3	V	x
x	0				Heller Wiesenknopf-	Maculinea teleius	2	2	x
0	0				Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0	0				Flussampfer-	Lycaena dispar	-	3	x
0	0				Blauschillernder Feuer-	Lycaena helle	1	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0	0				Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x
0	0				Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x
Nachtfalter									
0	0				Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
0	0				Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
x	0				Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	x
Schnecken									
0	0				Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
0	0				Gebänderte Kahn-schnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x
Muscheln									
x	x	x	x		Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0	0				Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
0	0				Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	x
x	0				Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adnigrum</i>	2	2	x
0	0				Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x
0	0				Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
x	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0	0				Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
0	0				Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0	0				Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x
x	x	x	0	x	Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
x	0				Sumpf-Glanzkräuter	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0	0				Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0	0				Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0	0				Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0	0				Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0		0			Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima</i> ssp. <i>bavarica</i>	1	1	x
0		0			Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

8.1.2 B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0	0				Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0	0				Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0	0				Alpensneehuhn	Lagopus muta	2	R	-
0	0				Alpensegler	Apus melba	X	R	-
x	x	0			Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	-
x	0				Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
x	x	0	0	x	Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
x	x	x	0	x	Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
x	0				Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
x	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0	0				Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
x	0				Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
x	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
0	0				Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x
x	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0	0				Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
x	x	0	0	x	Blässhuhn ^{*)}	Fulica atra	-	-	-
x	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
x	x	0	0	x	Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
x	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
x	0				Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
k.A.	0				Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
x	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
x	x	x	0	x	Bruchwasserläufer (ergänzt)	Tringa glareola	-	1	x
x	x	0	0	x	Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
x	x	0	0	x	Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
x	0				Dohle	Coleus monedula	V	-	-
x	0				Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
x	0				Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
x	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
x	x	0	0	x	Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
x	x	x	0	x	Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	x	0	0	x	Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
x	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
x	0				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
x	x	x	0	x	Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
x	x	x	0	x	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0	0				Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
x	0				Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
x	0				Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
x	x	0	0	x	Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
x	x	x	0	x	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
x	0				Flusseeeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
x	x	x	0	x	Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
x	0				Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
x	x	0	0	x	Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
x	x	0	0	x	Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
x	x	x	0	x	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
x	x	0	0	x	Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
x	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
x	x	0	0	x	Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
x	x	0	0	x	Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
x	0				Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
x	0				Graumammer	Emberiza calandra	1	3	x
x	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
x	x	x	0	x	Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
x	x	0	0	x	Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
x	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
x	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
x	x	0	0	x	Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
x	0				Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
x	0				Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
0	0				Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
0	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
x	0				Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-
x	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
x	x	0	0	x	Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
x	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
x	x	0	0	x	Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
x	x	0	0	x	Haussperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
x	x	0	0	x	Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
x	x	x	0	x	Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
x	0				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
x	0				Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	-	-	-
x	0				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0	0				Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
x	x	0			Kernbeißer*)	Coccothraustes cocco- thraustes	-	-	-
x	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
x	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
x	x	0			Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
x	x	x	0	x	Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
x	0				Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
x	x	0			Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
x	0				Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
x	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
x	x	x	0	x	Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
x	0				Kranich	Grus grus	-	-	x
x	0				Krickente	Anas crecca	2	3	-
x	x	x	0	x	Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
x	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
x	0				Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
0	0				Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
x	0	0	0	x	Mauersegler	Apus apus	V	-	-
x	x	x	0	x	Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
x	x	x	0	x	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
x	x	0			Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
x	0				Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
x	x	x	0	x	Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
x	x	0			Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
x	x	x	0	x	Nachtigall	Luscinia megarhynchos			
x	0				Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
x	0				Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0	0				Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
x	x	x	0	x	Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
x	0				Purpureiher	Ardea purpurea	1	R	x
x	x	0			Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
x	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
x	x	x	0	x	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
x	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
x	x	0			Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	-	-	-
0	0				Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
x	x	0			Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
x	x	0			Rohrammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
x	0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
x	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
x	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
x	0				Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-
x	x	0			Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
x	0				Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
x	x	x	0	x	Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
0	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
x	0				Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
x	x	x	0	x	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
x	x	x	0	x	Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
0	0				Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
x	0				Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0	0				Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
x	x	0			Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
x	0				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
x	0				Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-
x	0				Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
x	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
x	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
x	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
x	0				Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	-
0	0				Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
x	x	0			Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-
k.A.	0				Sommersgoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-
x	x	x	0	x	Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0	0				Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
x	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
x	x	0			Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	-	-
0	0				Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
0	0				Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
x	0				Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0	0				Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x
x	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	x	0			Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
x	x	0			Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
x	x	0			Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-
0	0				Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
x	x	0			Sumpfmöwe*)	Parus palustris	-	-	-
x	0				Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	-
x	x	0			Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
x	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
x	0				Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
x	0				Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
x	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
x	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
x	x	x	0	x	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
x	x	x	0	x	Trauerseeschwalbe (ergänzt)	Chlidonias niger	-	1	x
x	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
x	x	0			Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
x	x	x	0	x	Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
x	x	x	0	x	Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
x	0				Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
x	x	x	0	x	Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
x	0				Uhu	Bubo bubo	3	-	x
x	x	0			Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
x	0				Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
x	0				Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
x	x	0			Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
x	x	x	0	x	Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
x	0				Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
x	x	x	0	x	Waldohreule	Asio otus	V	-	x
x	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
x	x	x	0	x	Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x
x	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
x	x	x	0	x	Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
x	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
x	x	0	0	x	Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
0	0				Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
x	x	0	0	x	Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
x	0				Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
x	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
x	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
x	x	0	0	x	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
x	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
x	0				Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
x	x				Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
x	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
x	x				Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
0	0				Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0	0				Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x
x	0				Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0	0				Zwergohreule	Otus scops	0	-	x
0	0				Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x
x	0				Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt